

# **Ausgewählte Themen zum neuen Unterbringungsgesetz**

**Tagung der HPE Österreich**  
**28. April 2023**

Mag. Bernhard Rappert  
Fachbereichsleiter Patientenanwaltschaft

## Materielle Voraussetzungen für eine Unterbringung

Psychische Erkrankung



daraus resultierende ernstliche und erhebliche  
Selbst- und/oder Fremdgefährdung

Fehlende alternative Betreuungsmöglichkeiten

**Im statistischen Durchschnitt sind jetzt im Moment in Österreich**

**770**

**Menschen auf psychiatrischen Abteilungen nach dem UbG  
untergebracht.**

**Mehr als 260 von ihnen werden Bekanntschaft mit einer  
körpernahen Beschränkung (zB Fixierung am Bett) machen.**

## **Das UbG sichert Persönlichkeitsrechte und fördert eine zeitgemäße medizinische Versorgung**

- Akzeptanz der Unterbringung und Perspektive
- Personalausbau, bauliche Maßnahmen, Infrastruktur
- Ärztliche Entscheidungen anhand fachlicher Kriterien
- Minderjährige gehören nicht auf die Erwachsenenpsychiatrie
- Securities sind keine professionellen Pflegekräfte
- Sensibilisierung für Persönlichkeitsrechte und Menschenwürde

## Einweisung

- Patient:in ist entscheidungsfähig und stimmt zu  
→ **Transfer ohne Weiteres möglich**
- ansonsten (äußerungsunfähig, lehnt ab, nicht entscheidungsfähig)  
→ **Exekutive ist beizuziehen** und
  - beurteilt (laienhaft) Erkrankung und Gefährdung
  - hat Ärzt:in gem. § 8 beizuziehen, außer
  - § 9 Abs 3 → Einweisung ohne Ärzt:in

Anm: gilt auch bei Transfer von einer somatischen Station oder aus dem Pflegeheim

## Ärzt:in gem § 8

- Ärzt:in gem § 8
  - im öffentlichen Sanitätsdienst stehende, oder Polizeiärzt:in
  - NEU: von Landeshauptleuten ermächtigte Ärzt:in  
Voraussetzungen lt. Verordnung des Gesundheitsministeriums  
Informations-, Aufsichts- und Weisungsrecht der LH
- Ärzt:in prüft Ub-Voraussetzungen
  - „nachweisliche“ Prüfung der Alternativen
  - Gespräche mit Patient:in, Nahestehenden, Angehörigen, betreuendem Dienst / Ärzt:in, Krisendienst (§ 8 Abs 3)
  - Kontaktdaten in „§-8-Bescheinigung“

## Einweisung ohne Ärzt:in gem § 8

Exekutive kann von der Beziehung des/der Ärzt:in absehen, wenn:

- unzumutbar (z.B.: lange Wartezeit)
- Einschätzung durch betreuende:n Fachärzt:in (z.B. Ordination) oder Notärzt:in
- Entweichung
- Rücktransfer von Somatik
- (echte) Gefahr in Verzug-Situation

} binnen **7 Tagen**, wenn lt. Psychiatrie  
Ub-Voraussetzungen aufrecht

## Einweisung

- Möglichste Schonung der Person
- Gefahrenabwehr
- Gewand, Toilettartikel, Sehbehelfe, ... mitnehmen
- Vor Schaulustigen schützen
- Psychiatrie von Rettung (ggf. Exekutive) vorab verständigen

**Rechtsschutz:** Maßnahmenbeschwerde Verwaltungsgericht



## Informationspflichten der Exekutive bei Einweisung

- **Angehörige** im Haushalt oder betreuende Angehörige, wenn Person nach Aufklärung nicht widerspricht
- **Eine Person auf Verlangen:** Angehörige, sonst benannte Person, ...
- **Bericht über die Amtshandlung an psychiatrische Abt.**
  - bei Fremdgefährdung Angabe, ob Gewaltschutzmaßnahme  
[Betretungsverbot (§ 38a Abs. 1 SPG) / einstweilige Verfügung (§§ 382b bis 382d EO)]  
→ Info über Nichtaufnahme/Ub-Ende durch Abteilung an Exekutive
  - vorführende Sicherheitsdienststelle und Sicherheitsbehörde, der die Amtshandlung zuzurechnen ist anführen

## **Nicht-Unterbringung nach Einweisung**

Abteilung informiert Exekutive (§ 39c Abs 4, 5) wenn

- Gewaltschutzmaßnahme mitgeteilt wurde, oder
- gegenwärtig eine erhebliche Fremdgefährdung angenommen wird

Selbe Information wenn Unterbringung zunächst angeordnet, und später wieder beendet wird.

## Datenweitergabe Exekutive - 1

Hinweis auf **psychische Erkrankung** und **Fremdgefährdung** (keine Datenweitergabe bei Selbstgefährdung!) nur dann an **Führerscheinbehörde**, wenn

- Fremdgefährdung
- beim Lenken eines Kraftfahrzeuges
- auf Straße mit öffentlichem Verkehr, und
- bloße Sachverhaltsschilderung für Prüfung nicht genügt, und
- Ub-Gericht die Unterbringung für zulässig erklärt hat

## Datenweitergabe Exekutive - 2

Hinweis auf **psychische Erkrankung** und **Fremdgefährdung** (keine Datenweitergabe bei Selbstgefährdung!) nur dann an zust. Behörde für

- **Waffen-**, Schieß-, Munitions- und Sprengmittelwesen
- **Luftfahrt-**, oder **Eisenbahnwesen**

wenn

- bloße Sachverhaltsschilderung für die Prüfung nicht genügt, und
- Ub-Gericht die Unterbringung für zulässig erklärt hat

## Datenweitergabe Exekutive - 3

Bericht und Bescheinigung dürfen verarbeitet werden für

- Patient:in betreffendes gerichtliches Unterbringungs-, Erwachsenenschutz-, Pflegschafts-, oder Strafverfahren
- gerichtliches Strafverfahren im Zusammenhang mit der Amtshandlung
- Überprüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Amtshandlung

## Unterbringung

### NEU: Informationspflichten

- Vertreter:in, Gericht: samt Ub-Zeugnis
- Vertrauensperson
- Angehörige im Haushalt oder betreuende Angeh.
- Betreuungseinrichtung

kein  
Widerspruchs-  
recht.  
**Auch nicht bei UaV!**

## Nicht-Aufnahme

- Nachweisliche Bemühung um erforderliche und angemessene soziale und psychiatrische Betreuung  
[Datenweitergabe nur mit Zustimmung von Patient:in (ggf Vertreter:in)  
Anhörung des KJHTr wenn verhältnismäßig (!) und erforderlich bei mj Pat.]
- Dokumentation
- Abteilung informiert
  - Vertreter:in, sofern Patient:in nicht umfassend betreut ist  
(EV: von Wirkungskreis unabhängig)
  - namhaft gemachte Person
  - Angehörige im Haushalt oder betreuende Angeh.
  - Betreuungseinrichtung

} Widerspruchsrecht

## Vertretung und Unterstützung

- **Patientenanwaltschaft**  
ex lege, auch bei selbstgewählter Vertretung  
auch nach dem Ableben des/der Patient:in  
für Rechte nach UbG (mit Vollmacht auch vor anderen Behörden und VWG)  
Handlungsfähigkeit des/der Patient:in bleibt aufrecht
- **Selbstgewählte Vertretung gem. § 16 Abs 1**  
mit Vollmacht, für das Ub-Verfahren  
ggf auch für Behandlungsentscheidung
- **Vertrauensperson gem. § 16a**  
Namhaftmachung nach Belehrung durch Abteilung  
zur Unterstützung  
Teilnahme am Ub-Verfahren  
Beziehung zur Vermeidung von Beschränkungen, Unterstützer:innenkreis  
Information von Beendigung der Unterbringung



## **Gerichtstermine – was ist neu**

### **Erstanhörung**

- Anhörung anwesender Vertrauensperson, Angehörige, ...
- Ladung zur mV auf Wunsch von Pat. an Vertrauensperson

### **mündliche Verhandlung**

- Nicht öffentlich, Öffentlichkeit auf Verlangen von Patient:in herzustellen
- Geheimhaltungspflichten

Unzulässigkeitsbeschlüsse an Gesundheitsministerium

## Krankenhaustypische Beschränkungen an Minderjährigen

Maßnahmen, denen Mj aufgrund des Alters im Spital typischerweise unterworfen werden fallen nicht unter §§ 33-34a UbG

- Dokumentation samt Angabe des Grundes.
- Information (nur) der Erziehungsberechtigten binnen 72 Stunden.

**Bewegungsbeschränkungen** (auf einen Raum oder innerhalb eines Raumes: Festhalten, Auszeitraum, Fixierung, ...) **sind nie „krankenhaustypisch“**

- Nur zur Gefahrenabwehr
- Unverzügliche Meldung an Vertretung (incl. PAN)

## Behandlungsrecht

- Unterbringungsgericht ausschließlich zuständig
- Vertretung benötigt keine Zustimmung des Pflegschaftsgerichts
- Besondere Heilbehandlung
  - Bei entscheidungsunfähigen erw. Personen immer **vorab Ub-Gericht**
  - Bei Minderjährigen immer auch Zustimmung der **Erziehungsberechtigten**
- Unterstützer:innenkreis (Angehörige, Vertrauensperson, ...)
- Patient:innenverfügung beachten

## **Wer entscheidet über die Behandlung**

§ 36 Abs 1: Entscheidungsfähige erwachsene Personen

§ 36 Abs 2: Nicht entscheidungsfähige erwachsene Personen mit Vertretung

§ 36 Abs 3: Nicht entscheidungsfähige erwachsene Personen ohne Vertretung

## Wer entscheidet über die Behandlung

§ 36 Abs 1: Entscheidungsfähige erwachsene Personen  
**entscheiden immer selbst**

§ 36 Abs 2: Nicht entscheidungsfähige erwachsene Personen mit  
Vertretung

§ 36 Abs 3: Nicht entscheidungsfähige erwachsene Personen ohne  
Vertretung

## Wer entscheidet über die Behandlung

§ 36 Abs 1: Entscheidungsfähige erwachsene Personen

§ 36 Abs 2: Nicht entscheidungsfähige erwachsene Personen mit Vertretung

**Vertretung entscheidet, bei bes. HB: zusätzlich Ub-Gericht**

§ 36 Abs 3: Nicht entscheidungsfähige erwachsene Personen ohne Vertretung

## Wer entscheidet über die Behandlung

§ 36 Abs 1: Entscheidungsfähige erwachsene Personen

§ 36 Abs 2: Nicht entscheidungsfähige erwachsene Personen mit Vertretung

§ 36 Abs 3: Nicht entscheidungsfähige erwachsene Personen ohne Vertretung

**Ärzt:in entscheidet.**

**Bei besonderer HB: Ub-Gericht vorab.**

**Bei einfacher HB: Patientenanwalt zu verständigen**

## Behandlung Minderjähriger

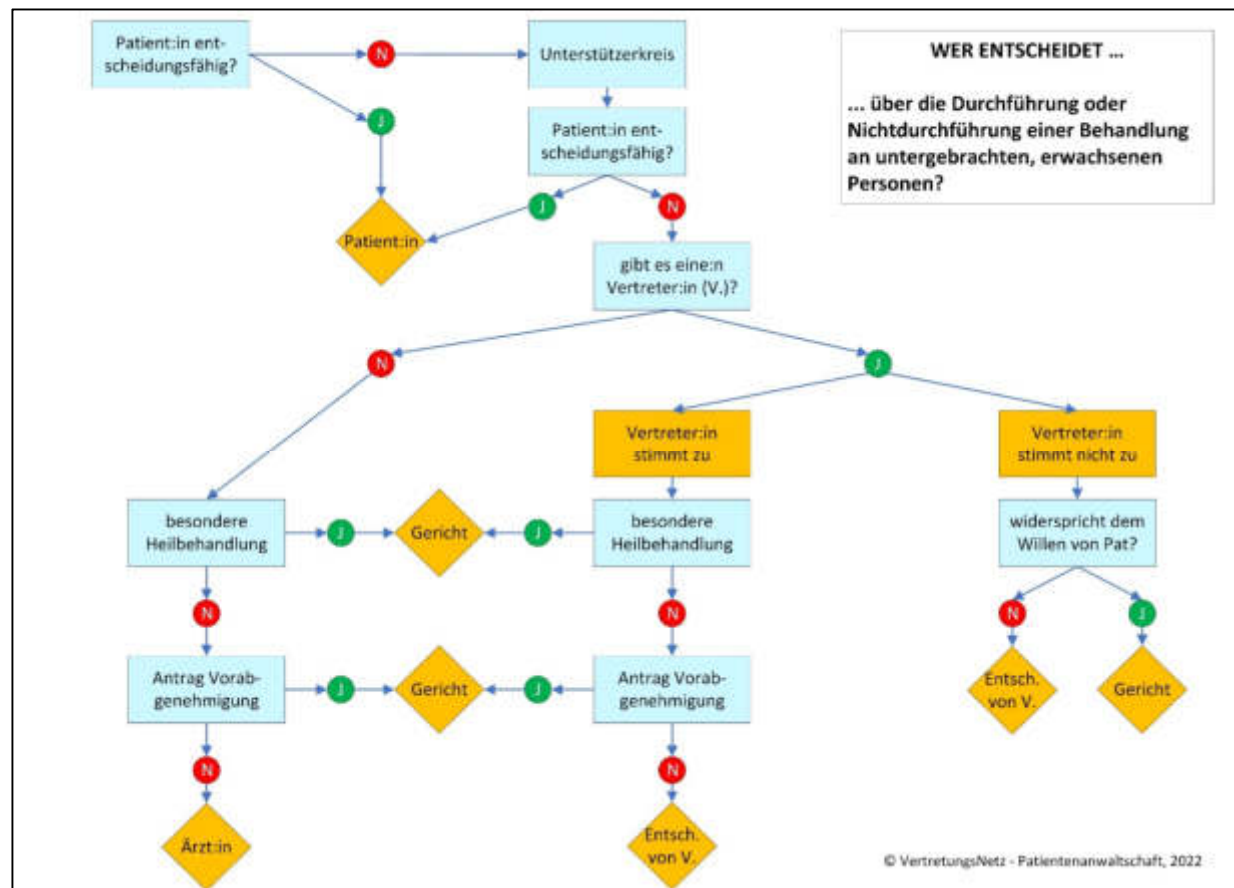
- **Entscheidungsfähig** (Vermutung ab 14. LJ): **entscheidet selbst**  
Bei besonderer Heilbehandlung: zusätzlich Erziehungsberechtigte
- **Nicht entscheidungsfähig**: Erziehungsberechtigte
- **Vorabentscheidung durch Gericht**
  - Verlangen von Patient:in (Aufklärung), Vertretung, Abteilungsleitung
  - Wenn Erziehungsberechtigte:r Behandlung ablehnt und dadurch das Kindeswohl gefährdet ist



## Vorabentscheidung durch Ub-Gericht, § 36a

- Auf Verlangen von
  - Patient:in
  - Vertretung
  - Abteilungsleitung
- Besondere Heilbehandlung (an entscheidungsunfähigem Erwachsenen)
- Wenn Vertretung Behandlung ablehnt und damit
  - dem Willen der Person nicht entspricht
  - bei Minderjährigen das Kindeswohl gefährdet

## Wer entscheidet über die Behandlung



## Gerichtliche Vorabentscheidung

- Keine Gefahr-in-Verzug-Situation → grundsätzlich Zeit für Beweisverfahren.
- Beginn zulässiger Behandlung ggf. dringlich → Verfahren zügig durchführen.
- Praxis?

## Transfer auf Somatik und Entweichung

- Beendigung der Unterbringung
  - spätestens 24h nach Transfer bzw Bekanntwerden der Entweichung
  - früher bei Ub-Verhandlung
- Rückführung durch Exekutive
  - bei aufrechter Ub „Amtshilfe“
  - nach Ub-Ende bis 7 Tage ab Transfer bzw Entweichung: ohne Ärzt:in gem § 8 möglich
  - später: §§ 8, 9 UbG

## Entlassungsgespräch

- welche Behandlungen und Maßnahmen die Situation verbessert
- wie könnte Alltag daheim aussehen
- wie soll bei erneuter Unterbringung vorgegangen werden

Gewünschte Person zum Gespräch beiziehen (zB Angehörige, Vertrauensperson, ...)

## Behandlungsplan

... für den Fall erneuter Unterbringung. Inhalte z.B.:

- **Medikation** (welches Mittel in welcher Dosierung und Verabreichungsform, ...)
- **Mögliche Alternativen zu Beschränkungen**
- **Kontaktwünsche** (welche Besuche sind hilfreich, welche nicht)
- **Welche Interventionen waren hilfreich**
- **Welche Pfleger:innen sind nach Möglichkeit beizuziehen**

Kopie an Patient:in!

## Beendigung der Unterbringung – Checkliste Abteilung

- **Nachweisliche Bemühung um erforderliche angemessene soziale und psychiatrische Betreuung**  
(Datenweitergabe nur mit Zustimmung von Patient:in (ggf Vertreter:in) – s. § 39c Abs 3)  
(Mit Zustimmung bei mj Pat. wenn erforderlich und zweckmäßig (z.B. nicht durch Erziehungsberechtigte möglich: Erörterung der für Betreuung erforderliche Rahmenbedingungen mit Schule etc.)
- **Abteilung informiert**
  - **Vertreter:in** (auch gem § 16)  
(EV: wirkungskreisunabhängig; sofern Patient:in nicht umfassend betreut ist)
  - **Angehörige** im Haushalt oder betreuende Angeh.
  - **Betreuungseinrichtung**
  - **Exekutive** bei Gewaltschutzmaßnahme oder gegenwärtiger, erheblicher Fremdgefährdung

} Widerspruchsrecht

## Minderjährige - Zusammenfassung

- Unterbringung auf Verlangen nur auf Verlangen des/der Patient:in
- Behandlungsrecht
- krankenhaustypische Beschränkungen
- Fachärzt:in für KJP (2. FAZ und Gerichtssachverständige:r)
- Bemühen um Nachbetreuung
- KJHTr –wenn verhältnismäßig und erforderlich– einbinden



**Danke für Ihr Interesse und Aufmerksamkeit!**

Jugend  
Kinderpsychiatrie  
Patientenanwalt  
Patientenanwältin  
Tirol  
Entstigmatisierung  
Einrichtungen  
Versorgung  
Alternativen  
Betreuung  
Psychiatrie  
Kinderrechtskonvention  
Versorgungsstruktur  
Bedürfnisse  
Unterbringung